

## Österreichisches und internationales Urheberrecht

Die große Gesetzesausgabe zum österreichischen und internationalen Urheberrecht umfasst nicht nur eine eingehende Befassung mit der österreichischen Rechtslage und somit allen voran mit dem UrhG, sondern auch mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union als auch mit wesentlichen internationalen Verträgen. Das Werk befindet sich auf dem Stand Juni 2018 und beinhaltet damit topaktuelle Judikatur sowie Literatur. Auch die Materialien zum UrhG werden in dieser Gesetzesausgabe beinahe vollständig wiedergegeben, was insgesamt zu der noch umfangreicheren Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht durch diese neue Auflage beiträgt.



Mitberücksichtigt wird zudem die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018, die die Erleichterung des barrierefreien Zugangs zu bestimmten veröffentlichten Werken durch blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen umsetzen möchte. In Folge der Novelle kam es daher ua zu einer formellen Neugestaltung des § 42 d UrhG. Dies war

aufgrund der ergangenen RL (EU) 2017/1564 notwendig geworden, ändert aber an der materiellen Rechtslage kaum etwas, so dass die bisherige Rsp zu § 42 d UrhG weitgehend anwendbar bleibt.

Besonders innerhalb des Strafrechts wird das Recht am eigenen Bild relevant, wenn es im Zuge des Verfahrens zu einer Bildnisveröffentlichung des Verdächtigen kommt. Das Recht am eigenen Bild findet seine Rechtsgrundlage in § 78 UrhG. In engem Zusammenhang dazu stehen insb bei der Kriminalberichterstattung die medienrechtlichen Ansprüche nach §§ 6f MedienG. So darf namentlich etwa die Unschuldsvermutung nicht missachtet werden. Hierbei ist in erster Linie darauf zu achten, ob vom entsprechendem Medium nicht ein bloß Tatverdächtiger als bereits überführt dargestellt oder ein Urteil, gegen das ein Rechtsmittel erhoben wurde, als rechtskräftig bezeichnet wird. Eine Missachtung der Unschuldsvermutung liegt ua auch bereits dann vor, wenn die strafrechtliche Schuld der abgebildeten Person zur Zeit der Bildnisveröffentlichung nicht rechtskräftig festgestellt war. Auch eine Floskel am Ende eines Artikels („Die Unschuldsvermutung gilt.“) schließt die Verletzung der Unschuldsvermutung nicht aus, wenn sich aus dem Gesamterscheinungsbild des Berichts für den durchschnittlichen Leser keine Zweifel an der Schuld ergeben. Für die Entschädigung nach dem MedienG ist § 8a Abs 2 maßgeblich, wonach es eine Frist von lediglich sechs Monaten ab erstmaliger Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit gibt. Neben den Möglichkeiten des MedienG gibt es jedoch noch die des UrhG auf Schadenersatz. Für diese Entschädigung gelten die allgemeinen Vorschriften zu Entschä-

digungsklagen nach § 1489 ABGB, so dass eine Verjährungsfrist von drei Jahren, ab Kenntnis von Schaden und Schädiger anzuwenden ist, wenn Verschulden des Veröffentlichers vorliegt. Das vorliegende Werk geht jedenfalls ausführlich auf die dazu ergangene Rsp und auf die jeweiligen Entscheidungen zu den verschiedenen Bestimmungen des MedienG sowie des § 78 UrhG ein.

Diese große Gesetzesausgabe zum österreichischen und internationalen Urheberrecht von *Dokalik/Zemann* zeichnet sich insb durch die weitreichende Erfassung des geltenden Urheberrechts inklusive eingehender Betrachtung der Rsp und Literatur ab. Die wiedergegebenen Entscheidungen helfen bei der praktischen Arbeit und lösen fast jede Frage der teils sehr komplexen Themengebiete. Die Arbeit mit dem Werk kann sohin nur weiterempfohlen werden.

### Österreichisches und internationales Urheberrecht.

Von *Dietmar Dokalik/Adolf Zemann*. Große Gesetzesausgabe, 7. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXXVI, 1.556 Seiten, geb, € 288,-.

GEROLD BENEDEK